

Abgrenzung Ordnungswidrigkeit und Straftat

ORDNUNGSWIDRIGKEIT

ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz sind Voraussetzung für eine Ordnungswidrigkeit.

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des SGB II sind im § 63 Abs. I SGB II abschließend aufgeführt.

Eine Ordnungswidrigkeit wird nicht bestraft, sondern geahndet.

Ziel:

Durchsetzung der staatlichen Ordnung durch

- Bewusstmachung der Gesetzesübertretung
- Abschreckung vor Wiederholung

STRAFTAT

stellt Kriminalunrecht dar. Sie ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die grundsätzlich mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Die meisten Straftatbestände setzen Vorsatz voraus. Fahrlässig kann ein Straftatbestand nur begangen werden, wenn es im Gesetz festgelegt ist.

Tatbestände, wie zum Beispiel Betrug oder Urkundenfälschung, sind im Strafgesetzbuch als Straftat aufgeführt.

Ziel:

Prävention und Sühne